

Hans-Peter Kirchhof

Richter am BGH i.R.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. April 2008

### Leasingverträge in der Insolvenz

Die Einbeziehung von Leasingverträgen in den vor einem Jahr verabschiedeten § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO hatte die Bundesregierung u.a. damit begründet, die Leasinggeber könnten „im Eröffnungsverfahren auch bei einer Beschränkung ihrer Rechte weiterhin die ursprünglich... vereinbarte... Gegenleistung für die Nutzung beanspruchen.“<sup>1</sup> Das trifft nicht zu.

1) Im Gegenteil werden die Rechte von Vermietern und Verpächtern potentiell stärker eingeschränkt als die aller Anderen. Denn Vermieter– und damit Leasinggeber– werden zusätzlich durch die Kündigungssperre des § 112 InsO betroffen: Der Vermieter kann wegen Zahlungsverzugs erst kündigen, wenn nach dem Eröffnungsantrag erneut ein ausreichender Rückstand – von mindestens 2 Monatsraten<sup>2</sup> - eintritt. Erst nach einer Kündigung wird der Vermieter aussonderungsberechtigt.<sup>3</sup> Wenn daraufhin eine Anordnung gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO erlassen wird, kumulieren sich hierdurch entstehende weitere Ausfälle mit den zuvor eingetretenen.<sup>4</sup>

2) Als Ausgleich sieht § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO (nur) vor:

a) Die vertraglich vereinbarten Zinsen sind entspr. § 169 S. 2 InsO erst 3 Monate nach der Anordnung zu zahlen.<sup>5</sup> Miete und Leasingraten sind zudem keine „Zinsen“ im üblichem Sinne, weil sie, außer einem Entgelt für Kapitalnutzung, zusätzlich einen Ausgleich für Abnutzung (s.u. b) und – jedenfalls beim Leasing – ein Entgelt für die Anschaffungskosten enthalten.

<sup>1</sup> BT-Drucks. 16/3227, S. 16 zu Nummer 6.

<sup>2</sup> Vgl. § 543 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BGB.

<sup>3</sup> § 47 InsO setzt einen *durchsetzbaren* Herausgabeanspruch (z.B. nach § 546 oder §§ 985, 986 BGB) voraus, also auch die Beendigung eines Nutzungsrechts des Insolvenzschuldners.

<sup>4</sup> Ausfälle von solcher Höhe können praktisch nicht mehr durch eine Mietkaution gesichert werden, vgl. § 551 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> Sofern der Berichtstermin nicht früher liegt, vgl. § 169 S. 2 InsO.

b) Ein durch weitere Nutzung entstehender Wertverlust soll durch „laufende Zahlungen“ auszugleichen sein. Für den als Vorbild dienenden § 172 Abs. 1 InsO ist bisher ungeklärt, wie<sup>6</sup> und in welchen Zeiträumen<sup>7</sup> der Wertverlust festzustellen und auszugleichen ist. In einem mir bekannt gewordenen Fall hat ein vorläufiger Insolvenzverwalter für die Nutzung vieler geleaster Maschinen rund 50 000 Euro gezahlt, während die vereinbarten Leasingraten 176 000 Euro betragen. Der Unterschiedsbetrag ist eingeklagt.

Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses hat bei der Begründung des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO vor dem Bundestag ausgeführt, er sei bereit, sich der Beurteilung der Werthaltigkeit jenes Anspruchs noch einmal zu stellen.<sup>8</sup> Die Klärung wird dringend, weil Insolvenzgerichte wiederholt pauschale Anordnungen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO erlassen haben, in denen nur der Gesetzeswortlaut wiedergegeben wird (siehe **Anhang 1**). Alle Betroffenen haben dagegen kein Rechtsmittel.

3) Die Schwierigkeiten sind eine Folge der nicht passenden Gleichsetzung von Aus- und Absonderungsrechten in § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO.<sup>9</sup> Während es Absonderungsberechtigten um die Sicherung ausgereicher Kredite und deren Verzinsung geht, sind die meisten Aussonderungsberechtigten – wie Vermieter oder Leasinggeber, aber z.B. auch Patentinhaber – an der Substanz des Gegenstands interessiert, den der Insolvenzschuldner zu Unrecht (weiter) nutzt.

4) Die Erschwernisse könnten durch eine spezielle Vorschrift für Aussonderungsrechte vermieden werden, z.B. nach dem Vorbild des §§ 30d bis 30f ZVG (siehe Vorschlag im **Anhang 2**). Danach müssten die Voraussetzungen für die Anordnung für jeden Einzelfall glaubhaft gemacht und im Beschluss die zu nutzenden (auszusondernden) Gegenstände identifizierbar umschrieben sein. Jeder betroffene Aussonderungsberechtigte sollte die Beschwerdebefugnis gegen die Anordnung erhalten, um die individuelle Prüfung sicherzustellen.

<sup>6</sup> Streitig ist, ob als AfA, nach Tabellen (z.B. Schwacke) oder durch Sachverständige.

<sup>7</sup> Die Meinungen reichen von monatlich über viertel- und halbjährlich bis jährlich.

<sup>8</sup> Plenarprotokoll 16/79, S. 7933 zu (B).

<sup>9</sup> Dazu krit. auch MünchKomm-InsO/Haarmeyer, 2. Aufl. § 21 Rn. 97; Pape in Kübler/Prütting, InsO, § 21 Rn. 40d-40h; Vallender InVo 2004, 478, 479; Ganter NZI 2007, 549, 552 f.

Anlage

**Amtsgericht Schwerin**  
**Ausfertigung**

582 IN 127/07



Demmlerplatz 14  
19053 Schwerin

**Beschluss**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

wird der Beschluss vom 05.10.2007 über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO wie folgt ergänzt:

**Es wird gemäß § 21 Absatz 2 Ziffer 5 InsO angeordnet, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von § 166 InsO erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind.**

Schwerin, d. 16.10.07

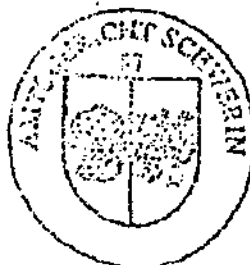
Brenne  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Schwerin,

16. OKT. 2007

Judizialhauptsekretärin  
Anzahl der  
des Geschäftsstelle



- Abschrift -

103 IN 119/07



2007 117 002778 8

OZ dms\_RM/VVM

OLV 504wachs

30

HA		E		BO		J		L	
16. Juli 2007		Schlichter							
W	VW	SV	D	G	OR	L	AS	HA	
B	FA	T	M	AN	BU	U	V	ZdA	

*211901*

# AMTSGERICHT HAGEN (1+E motz)

## BESCHLUSS

In dem Insolvenzöffnungsverfahren über das Vermögen  
der im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen An

wird heute, am 16.07.2007, um 09:14 Uhr, zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse  
und zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Winfrid Andres, Grabenstr.  
28, 58095 Hagen bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit  
Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt.  
InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der Schuldnerin. Er hat  
die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu  
erhalten.

Das Recht zur Ausübung der Arbeitgeberbefugnisse einschließlich der Ermächtigung,  
Kündigungen auszusprechen und mit einem vorhandenen Betriebsrat  
Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen zu führen, wird dem vorläufigen  
Insolvenzverwalter übertragen.

Dem Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Schuldnerin zu  
zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige

Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 160 erfasst würden - d.h. bewegliche Sachen im Besitz des vorläufigen Insolvenzverwalters, an denen ein Absonderungsrecht besteht, sowie Forderungen mit Ausnahme der in § 160 Abs. 3 InsO genannten, welche die Schuldnerin zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat - oder Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte, dürfen von den Gläubigern nicht verwertet oder eingezogen werden. Solche Gegenstände dürfen vom vorläufigen Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens eingesetzt werden, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Falls der vorläufige Insolvenzverwalter den Auftrag nicht binnen vier Wochen vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 23 Abs. 1 InsO zu bewirkenden Zustellungen an die Schuldnerin und an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) sowie an die Gläubiger durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Hagen, 16.07.2007  
Amtsgericht

Dittert  
Richter am Amtsgericht

GP 1954823

- Abschrift -

67c IN 396/07



## AMTSGERICHT HAMBURG BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen  
der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg . . . . . ngetragenen

Geschäftszweig:

wird heute, am 29.10.2007, um 11:30 Uhr, zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse  
in Ergänzung des Beschlusses v. 11.10.2007 angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden -  
d.h. bewegliche Sachen im Besitz des vorläufigen Insolvenzverwalters, an denen ein  
Absonderungsrecht besteht, sowie Forderungen mit Ausnahme der in § 168 Abs. 3  
InsO genannten, welche die Schuldnerin zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat  
- oder Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte, dürfen von den  
Gläubigern nicht verwertet oder eingezogen werden. Solche Gegenstände dürfen vom  
vorläufigen Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO zur  
Fortführung des schuldnerischen Unternehmens eingesetzt werden, soweit sie hierfür  
von erheblicher Bedeutung sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 23 Abs. 1 InsO zu  
bewirkenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner)  
durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Hamburg, 11.10.2007  
Amtsgericht

### Ausfertigung

Amtsgericht Klaf  
25 IN 333/07



### Beschluss

In dem Insolvenzöffnungsverfahren über das Vermögen der

Verfahren durch die Geschäftsführer Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wird heute, 30.10.2007, 12.30 Uhr zur Sicherung der künftigen  
Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

Rechtsanwalt [REDACTED] Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED] bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit  
Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der Schuldnerin. Er hat die  
Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten.

Den Botschuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu  
zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige  
Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.  
Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu  
leisten (§ 29 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Der Schuldnerin wird untersagt mit Sicherungsrechten belastete Gegenstände an die  
Sicherungsgläubiger herauszugeben. Gleiches gilt für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte  
Sachen.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung des Arrestes oder einer  
einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche  
Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt  
(§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO). Davon ausgenommen sind Verfahren zur Abgabe der  
eidesstattlichen Versicherung.

Die Zustellung an Drittschuldner gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 InsO werden dem Vorläufigen  
Insolvenzverwalter übertragen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 InsO erfasst würden  
oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, dürfen einstweilen vom Gläubiger nicht  
verwertet oder eingezogen werden.

06/12 2007 14:15 FAX

21/11/2007 15:04

S. 23/03

Die genannten Gegenstände können zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin eingesetzt werden, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Bei Missachtung dieser Pflicht kann das Gericht die Schuldnerin oder ihre organschaftlichen Vertreter zur Abgabe der eidestättlichen Versicherung laden, zwangswise vorführen lassen oder in Haft nehmen (§ 22 Abs. 3, §§ 97, 98, 101 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform des Schuldners maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Amtsgericht Kiel, den 30.10.2007  
 Richter am Amtsgericht

Ausfertig

Urkundebehalter in der Geschäftsstelle





14107 VON AM CHEMNITZ INSO

T-192 P002/004 F-125  
T-760 F.001/003 F-158

**Ausfertigung**



**Amtsgericht  
Chemnitz**

**Aktenzeichen:  
11 IN 455/08**

**Insolvenzgericht  
Chemnitz, 19.02.2008**

**Beschluss**

**In dem Verfahren über den Eigenantrag auf Eröffnung des Insol-  
venzverfahrens über das Vermögen der**

**- Antragstellerin und Schuldnerin -**

**hat das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Chemnitz durch die  
Richterin am Amtsgericht am 19.02.2008**

**beschlossen:**

**1.  
Zur Sicherung des Schuldnervermögens von nachteiligen Verände-  
rungen wird gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 InsO**

**am 19.02.2008 um 14.00 Uhr**

**die vorläufige Insolvenzverwaltung**

05-03-'08 15:25 VON-  
VON "AB LERNITZ INAU

T-192 P003/004 F-125  
T-760 P.002/003 F-150

Seite 2

angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

2.  
Es wird angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative InsO).

3.  
Es wird angeordnet, dass die aus der Anlage ersichtlichen Gegenstände, die im Fall der Eröffnung des Verfahrens von § 166 InsO erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass diese Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können (§ 21 Abs. 2 Nr. 5, 1. Alternative InsO).

4.  
Es wird angeordnet, dass zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter eingezogen werden können (§ 21 Abs. 2 Nr. 5, letzte Alternative InsO).

5.  
Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 22 Abs. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, Auskünfte von Dritten, insbesondere Behörden, Bank u.ä. zu verlangen. Er hat die Aufgabe, das Vermögen zu sichern und zu erhalten.

6.  
Der vorläufige Verwalter soll Außenstände der Schuldnerin einziehen und auf ein von ihm einzurichtendes Anderkonto zu nehmen. Er ist befugt, Bankguthaben und Forderungen der Schuldnerin auf das Anderkonto einzuziehen und das vollstreckungsbehaftete Vermögen in Besitz zu nehmen. Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn, dieser stimmt der Leistung an die Schuldnerin zu.

05-03-'08 15:25  
19-02-2008 14:57 VON -AG CHEMNITZ INSO

T-192 P004/004 F-125  
T-760 P.003/003 P-158

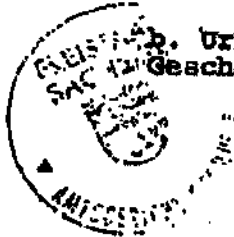
Seite 3

7.  
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird aufgegeben, dem Gericht mitzuteilen, wenn weitergehende Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift  
Chemnitz, den 19.02.2008

Richterin am Amtsgericht

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle





## AMTSGERICHT ARNBERG BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen  
der

Wird heute, am 20.03.2008, um 10:15 Uhr, im Wege der abschließenden Anordnung zur  
Sicherung der künftigen Insolvenzmasse (§ 21 Abs. 1 InsO) bestimmt:

- Wirkung zur die zukünftige Insolvenzmasse <sup>( wird ermächtigt, mit</sup> ~~Verpflichtungen zu begründen, die sich aus~~  
folgenden Verfügungen ergeben:
- Abschluss von Energielieferungsverträgen
  - Fortführung von Telekommunikationsverträgen
  - Abschluss von Speditionsverträgen und
  - Abschluss von Warenkaufverträgen

Darüber hinaus wird angeordnet:

Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 InsO erfasst würden  
oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, dürfen vom Gläubiger nicht verwertet  
oder eingezogen werden.

Auch können solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin  
eingesetzt werden, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind.

### Gründe

Die Anordnung ist erforderlich, um bis zur Entscheidung über die Eröffnung des  
Verfahrens eins dem Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der  
Schuldnerin zu verhindern (§ 21 Abs. 1 InsO).

Darüber hinaus ist eine Fortführung des Unternehmens möglich und gehalten. Hierzu s. d. l.

2  
die Vertragspartner der Schuldnerin zu schützen.

Arnberg, 20.03.2008  
Amtsgericht  
Mehardus  
Richter am Amtsgericht

# IDE & HEESCHEN

RECHTSANWALT · STEUERBERATER  
HAMBURG · ROSTOCK



Abschrift

IDE & HEESCHEN · LADEMANNBOGEN 130 · 22339 HAMBURG

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-20

10589 Berlin

## RECHTSANWALT

ULRICH IDE

**BÜRO HAMBURG**  
Lademannbogen 130  
22339 Hamburg  
Telefon 040 - 520 168 50  
0700 - Ulrich Ide  
Telefax 040 - 520 168 54

**BÜRO ROSTOCK**  
Rosa-Luxemburg-Str. 25-26  
18055 Rostock  
Telefon 0381 - 128 98 98  
Telefax 0381 - 128 97 95

Internet [www.ide-heeschen.de](http://www.ide-heeschen.de)  
e-mail [u.ide@gmx.de](mailto:u.ide@gmx.de)

## STEUERBERATERIN

**HARRIET HEESCHEN**  
DIPLOM-KAUFFRAU  
Dürerstraße 8  
22607 Hamburg

IN KOOPERATION MIT:  
KANZLEI FÜR ARBEITRECHT  
RA Horst Kerls, 18055 Rostock

Hamburg, den 31. Oktober 2007  
Unser Zeichen: 07/00322/LO/CP  
Bitte stets angeben!

**KLAGE**

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

1. **den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 124.434,60 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;**
2. **dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;**
3. **das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.**

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis bereits jetzt beantragt,

**den Beklagten durch Versäumnisurteil, § 331 Abs. 3 ZPO  
ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.**

Bereits jetzt wird mitgeteilt, dass die Klägerin eine Kammer-Entscheidung wünscht, mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter also nicht einverstanden ist.

#### **I. Vorbemerkung**

Die Parteien streiten im vorliegenden Falle ausschließlich um Rechtsfragen, namentlich um die Frage der Auslegung der Vorschrift des § 21 Absatz 2 Nr.5 der Insolvenzordnung. Rechtsprechung gibt es zu dieser Neuregelung ersichtlich bislang nicht.

Die Klägerin verzichtet, da der zugrundeliegende Sachverhalt im Wesentlichen unstrittig ist, auf die Vorlage von Unterlagen, die einen solchen unstrittigen Sachverhalt betreffen. Sollte das Gericht in dem einen oder anderen Fall die Vorlage solcherlei Unterlagen für erforderlich halten, so wird höflichst um einen richterlichen Hinweis gebeten.

#### **II. Zum Sachverhalt**

Die Klägerin verkauft, vermietet und repariert Baumaschinen und Baugeräte. Seit einigen Jahren vermietete die Klägerin verschiedene Baugeräte und technische Anlagen an das Unternehmen SONTEC GmbH Kampfmittelsondierung und -beräumung (im Nachfolgenden: Gemeinschuldnerin).

Die Gemeinschuldnerin führte im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit geophysikalische Sondierungen sowie Kampfmittelsondierungen und -beräumungen durch.

Am 26. Juli 2007 beantragte die Gemeinschuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

Hierauf ordnete das Amtsgericht Neuruppin mit Beschluss vom 26. Juli 2007 unter anderem folgendes an:

„1. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schröder... bestellt.

...

...

7. Es wird angeordnet, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 InsO erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt (§ 21 Absatz 2 Nr.5 InsO)."

Der besagte Beschluss ist beigelegt als

**Anlage K 1.**

Zum Zeitpunkt des Beschlusses befand sich auf der Grundlage laufender Mietverträge zwischen der Klägerin und der Gemeinschuldnerin eine Vielzahl von Baugeräten und technischem Gerät im Besitz der Gemeinschuldnerin. Nach der Kenntnis der Klägerin - und dies wurde in der Folgezeit von dem Beklagten bestätigt - befanden sich die Mietmaschinen auf den Baustellen „Altmark Südheide“, „Falkenberg Elster, Bahnhofstraße“ und „Nordhorn, Schießplatz“. Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Maschinen, aufgeführt nach deren Einsatz auf den besagten Baustellen:

**„Bauvorhaben Altmark Südheide“**

1 x	O&K Radlader L8.5 mit Stapelvorrichtung
1x	Radlader FIAT HITACHI W 190
1x	Raupenbagger NH 215LCM 20-25 t
1 x	Raupenbagger NH 215LCM 20-251
1 x	Raupenbagger VIO 75 VCR
1 x	Seecontainer 20"
1 x	Standardcontainer 6x2,5 m
1x	Sonderstandardcontainer 6 m

**„Bauvorhaben Nordhorn, Schießplatz“**

1 x	Komatsu 20-25 t PC210LC
1x	Raupenbagger 20-251 O&K RH6.5 LC
1x	Raupenbagger 20-251 O&K RH6.5 LC
1x	FIAT Hitachi W 190
1 x	Radlader Komatsu WA 320-5
1 x	Radlader 0,91 -1,00 cbm, Schaeff SKL 844
3x	Standardcontainer 6x2,5 m
2x	Seecontainer 20"
1x	Stromerzeuger 12.01-40, QAX 20 DD
50x	Bauzaun 3,5 x 2, 50 Elemente

**Änderungsvorschlag zu § 21 InsO****Abs. 2 Satz 1 Nr. 5:**

„anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; § 169 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt. Zieht der vorläufige Insolvenzverwalter eine zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderung anstelle des Gläubigers ein, so gelten die §§ 170, 171 entsprechend;“

**Neu Abs. 2 Satz 1 Nr. 6:**

*„anordnen, dass bestimmte Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte, nicht an den Berechtigten herauszugeben sind und zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden dürfen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies hierfür von erheblicher Bedeutung ist; die Anordnung ist mit der Auflage zu erlassen, dass dem Aussonderungsberechtigten die vereinbarte, anderenfalls eine auch unter Berücksichtigung eines etwa entstehenden Wertverlustes zu bestimmende angemessene Nutzungsentschädigung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit aus dem Schuldnervermögen gezahlt wird. Die Anordnung ist auf Antrag des Berechtigten aufzuheben, wenn die Auflage nicht beachtet wird.“*

(wie § 30d Abs. 4, § 30e Abs. 1 S. 1, § 30f Abs. 1 S. 1 ZVG)



**Neu in Abs. 1 Satz 2:**

„Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner, *gegen eine Anordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 auch dem Aussonderungsberechtigten* die sofortige Beschwerde zu.“

(wie § 30d Abs. 3 i.V.m. § 30b Abs. 3 ZVG)

**Alternativ** kann erwogen werden, *Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt verkaufter Sachen* weiter durch Abs. 2 S. 1 Nr. 5 zu erfassen und von Nr. 6 auszunehmen.